

Zum Umgang mit *Nomina propria* und *Appellativa* am “Althochdeutschen Wörterbuch”

(Brigitte Bulitta, Althochdeutsches Wörterbuch, Leipzig)

In diesem Vortrag wurden verschiedene Abgrenzungsprobleme des onymischen Wortschatzes vom appellativischen Wortschatz am Beispiel des Althochdeutschen erörtert, das als nur fragmentarisch greifbare Sprachstufe besonderen Überlieferungsbedingungen wie der engen Abhängigkeit von der lateinischen Sprache unterliegt. Ziel war eine Annäherung an die Frage, wie bei der Aufnahme von Eigennamen und deonymischer Bildungen am “Althochdeutschen Wörterbuch” zu verfahren ist (siehe dazu die Beispiele auf dem Handout). In den Anfängen der Wörterbuchpublikation stellte sich dieses Problem nicht, da das Vorhaben neben den Gattungsbezeichnungen auch den Namenwortschatz vollständig dokumentierte: Der Namenwortschatz sollte in einem Ergänzungsband zusammengeführt werden, im fortlaufenden Wörterbuch wurden deshalb entsprechende Verweise auf der Stichwortebene (“Fredthant, -es [...] s. *Eigennamen*”, “Egypt s. *Eigennamen*”) oder im Wortbildungsteil als abgesetzte Gruppe unter den Artikeln (*Wirzeburg* s. v. *burg*) angebracht. Dabei sah die Konzeption des Wörterbuchs vor, auch Appellativa mit onymischem Erstglied oder deonymische Ableitungen (Adjektive auf *-isc* oder Substantive auf *-âri*, *-ling* usw.) nur im Namenband zu bringen, um dort alles Zusammengehörige unabhängig von der Wortart morphologisch zusammenzuführen und auch dem Entscheid, ob eine Form sicher althochdeutsch und nicht lateinisch ist, nicht zu viel Raum beizumessen. Nachdem die Realisierung des Eigennamenbandes aufgegeben werden mußte, entschied man sich dafür, Personennamen und geographische Namen als Eigennamen nicht mehr zu verweisen, dafür Völker- bzw. Stammesnamen als Stichwörter aufzunehmen, wenn sie erkennbar althochdeutsch waren und eine ethnische Unterscheidung trafen. Vorübergehend waren – dem morphologischen Prinzip des Wörterbuchs folgend – auch zugehörige Länderbezeichnungen berücksichtigt worden.

Geht man von der logischen Begriffsbestimmung aus, sind Eigennamen dadurch bestimmt, daß sie ein Individuum (z. B. eine Person, einen Fluß) oder in weiterem Sinne etwas Individuelles als Individuum bezeichnen bzw. identifizieren (*Benjamin*, *Donau*), während Gattungsbezeichnungen für Klassen von einander ähnlichen oder durch andere Beziehungen miteinander verbundenen Individuen stehen (*Tisch*, *Kohlmeise*).¹ Das “Althochdeutsche Wörterbuch” folgt also in weiten Teilen der logischen Begriffsbestimmung, indem es Siedlungs-, Berg-, Flur-, Gewässer-, Gebirgs-, Ländernamen (einschließlich Gau- und Landschaftsnamen) und Personennamen (einschließlich Götter und Heroennamen) aus dem Stichwortbestand ausgliedert, auch wenn diese appellativisches Material enthalten (vgl. z. B. *burg* in *Wirzeburg* etc.). Es weicht allerdings in begründeten Fällen von diesem Prinzip ab und greift weiter aus:

Dies ist zum einen der Fall bei Namenübersetzungen: Notker gebraucht z. B. das Kompositum ahd. *himiljuno* in morphologisch nicht kongruenter Wiedergabe der Götterbezeichnung lat. *Juno caelestis* für die Göttin *Ops*, Otfrid verwendet in seiner Abneigung gegen Fremdnamen z. B. ahd. *heilant* für den Personennamen *Jesu*, die Glosse ahd. *finstarlant* ist eine interpretierende Übersetzung von lat. *Aethiopia*. Bildungen dieser Art sind im Wörterbuch berücksichtigt.

Zum anderen werden auch Flurnamenbezeichnungen wie sie in den Markbeschreibungen vorkommen, aufgenommen und mit einem entsprechenden Kommentar (wie z. B. “als Flur-

¹ Zur logischen und zur umgangssprachlichen Begriffsbestimmung von “Namen” vgl. Elmar Seebold (2000): Nachwort. In: Hugo Suolahti: Die deutschen Vogelnamen. Eine wortgeschichtliche Untersuchung. Berlin – New York. 2. unveränderte Auflage, S. 541–545.

name gebraucht“) versehen, da historisch nicht feststellbar ist, inwieweit bereits identifizierende Ortsnamen vorliegen. Flurnamen erscheinen vorwiegend als substantivische Syntagmen (z. B. *lintîn sêo* in der Ortsangabe *in then lintinon seo* S 62,20), treten aber auch als Komposita auf (vgl. z. B. *burguueg* in der Ortsangabe *in then burguueg* S 62,16 u. dazu Ahd. Wb. 1,1538).

Drittens werden auch gegliederte Namen, insbesondere Ländernamen (obwohl der logischen Begriffsbestimmung nach identifizierend und somit Eigennamen) aufgenommen, wenn sie einen appellativischen Zweitbestandteil enthalten und nicht entscheidbar ist, ob eine Fügung oder ein Kompositum mit einem onymischen Erstbestandteil vorliegt. Innerhalb des Wörterbuchartikels werden diese Bildungen mit einem Kommentar abgesetzt (vgl. z. B. “mit näherer Bestimmung durch einen Einwohnernamen als Gen.-Plur.-Attrib. (mit Übergang zu einem zus.-ges. Ländernamen)” s. v. *lant* vor den Belegen ahd. *Mörn lant*, *Scottono lant*, *Uualho lant*, *Uuascono lant* u. a.).

Damit kommen viertens Einwohnerbezeichnungen wie ahd. *kriehho*, *môr* oder *kar(a)antâra* ins Spiel, die der logischen Begriffsbestimmung nach wenigstens im singularischen Gebrauch klassifizieren und als Appellativa angesehen werden. Allerdings sind Einwohnerbezeichnungen aus lexikographischer Sicht mühsam und wenig ergiebig: sie sind durch Substantivierung, Suffigierung oder Komposition (z. B. mit *man*) systematisch bildbar, die Ableitungsgrundlage ist häufig fremdsprachlich oder undurchsichtig und gar nicht im Althochdeutschen belegt, aufgrund der schlechten Beleglage sind sie nur unsicher zu lemmatisieren bzw. einer Flexionsklasse zuzuordnen (vgl. die vielen Hapax-Ansätze aus den oben angeführten Genitivattributen zu *lant*). Bei deonymischen Bildungen wie z. B. *kar(a)ntâra* ‘Kärntner’ bringt also nur das Suffix auswertbares Sprachmaterial. Hier wären möglichst strenge Grenzen wünschenswert. Wollte man die Aufnahme dieser Bildungen einschränken, könnte man die logische Begriffsbestimmung von Eigennamen ausweiten und sich auf die Besonderheit der Einwohnerbezeichnungen beziehen, daß diese eben durch ihre Beziehung zu einem Individuum bzw. etwas Individuellem wie dem Geburtsort oder -land bestimmt sind. Doch grundsätzlich weglassen wird man diese Bildungen nicht: Einwohnerbezeichnungen können mit Gruppenbezeichnungen (Religionsgemeinschaften) zusammenfallen: Wenn es ein dem Erbwortschatz zugehöriges Substantiv *heidan* st. m. ‘Heide’ gibt, muß auch das von einem Fremdwort abgeleitete Nomen *agentis judeo* sw. m. ‘Jude’ berücksichtigt werden. Dies führt weiter zur Frage, ob ahd. *krist* neben der Eigennamenbedeutung ‘Jesus’ schon die heute übliche appellativische Bedeutung ‘Person, die dem christlichen Glauben angehört’ trägt, was nur nach Durchsicht des umfangreichen *krist*-Materials entschieden werden kann (und zu dem Sonderartikel *krist* geführt hat, vgl. Handout unter 6.3). Würde man die Einwohnerbezeichnung ahd. *môr* ‘Maure, Nordwestafrikaner’ weglassen, wäre das Wort mit der klassifizierenden Bedeutung ‘Person mit schwarzer Hautfarbe’ im Nhd. historisch nicht zurückzuverfolgen. Außerdem deuten bestimmte Belege von ahd. *môr* sowie Bildungen wie ahd. *môrkrût* st. n. ‘Schwarzkümmel’ die Bedeutungsentwicklung vom Eigennamen zum Appellativum bereits an.

Bei der Aufnahme von Onymen und deonymischen Substantiven wird man immer bestimmte Inkonsistenzen in Kauf nehmen müssen, sei es, daß man über die logische Begriffsbestimmung hinweggeht, sei es, daß man semantisch Gleichwertiges, aber morphosyntaktisch unterschiedlich Ausgedrücktes unterschiedlich behandelt (*rîhhi* in einem Kompositum mit onymischen Erstglied wie *Francrîhhi* wäre anders zu behandeln als *Frankono rîhhi*) oder daß man etymologisch Zusammengehöriges voneinander trennt. Diese Unstimmigkeiten wären dann durch entsprechende Kommentare aufzufangen.